

Synopse Revision Beitrags- und Gebührenordnung

Anpassung nach Vorprüfung

Abkürzungen:

700	PBG	Planungs- und Baugesetz in Kraft seit: 01.01.2013
700.1	PBV	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz in Kraft seit: 01.01.2013
	MR	Musterreglement des Kantons Thurgau

BGO Eschlikon 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)	Bemerkungen / Diskussion
	INGRESS	
I. BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG IM BAU UND ERSCHLIESSUNGSWESEN	BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG (BGO) IM BAU UND ERSCHLIESSUNGSWESEN	
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis	
A. Allgemeines 4	I. FINANZIERUNG DER ERSCHLIESSUNG4	
Art. 1 Gegenstand	A. Allgemeines4	
Art. 2 Begriff der Erschliessungsanlagen	Art. 1. Grundsatz..... 4	
Art. 3 Begriff der Anlagekosten	Art. 2. Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung 4	
Art. 4 Sicherstellung und Verzinsung	Art. 3. Begriff Erschliessungsanlagen, Erschliessungswerke 4	
Art. 5 Stundung	Art. 4. Begriff der Anlagekosten 4	
Art. 6 Ausserordentliche Härtefälle	Art. 5. Sicherstellung, Fälligkeit und Verzinsung.. 5	
Art. 7 Zuständigkeiten	Art. 6. Stundung..... 5	
Art. 8 Rechtsmittel	Art. 7. Härtefälle 5	
B. Erschliessungsbeiträge 7	Art. 8. Zuständigkeiten 5	
Art. 9 Grundsatz der Beitragspflicht	Art. 9. Verjährung 6	
Art. 10 Bemessungsgrundsätze	Art. 10. Rechtsmittel..... 6	
Art. 11 Anteil der Grundeigentümer	B. Erschliessungsbeiträge6	
Art. 12 Massgebende Kosten	Art. 11. Grundsatz der Beitragspflicht 6	
Art. 13 Massgebende Grundstücksfläche	Art. 12. Bemessungsgrundsätze 6	
Art. 14 Erschliessung von mehreren Seiten	Art. 13. Anteil Grundeigentümer 7	
Art. 15 Schuldner, Fälligkeiten der Beiträge	Art. 14. Massgebende Kosten..... 7	
Art. 16 Verfahren, Kostenverteiler, Rechtsmittel	Art. 15. Massgebende Grundstücksfläche 7	
C. Anschlussgebühren 9	Art. 16. Erschliessung von mehreren Seiten 8	
Art. 17 Gegenstand	Art. 17. Schuldner, Fälligkeit der Beiträge 8	
Art. 18 Gebührenpflicht, Schuldner	Art. 18. Verfahren, Kostenverteiler, Rechtsmittel . 8	
Art. 19 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhen	C. Anschlussgebühren.....9	
I. Kanalisation	Art. 19. Gegenstand..... 9	
II. Wasserversorgung	Art. 20. Gebührenpflicht, Schuldner 9	
III. Elektrizitätsversorgung	Art. 21. Fälligkeit..... 9	
Art. 20 Fälligkeit	Art. 22. Gebührenhöhe Kanalisation 9	
D. Wiederkehrende Gebühren 13	Art. 23. Gebührenhöhe Wasserversorgung 11	
Art. 21 Gegenstand	Art. 24. Gebührenhöhe Elektrizitätsversorgung.. 12	
Art. 22 Gebührenpflicht, Schuldner	D. Wiederkehrende Gebühren.....13	
Art. 23 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe, Bemessungsfaktoren	Art. 25. Gegenstand..... 13	
I. Kanalisation	Art. 26. Gebührenpflicht, Schuldner 13	
II. Wasserversorgung	Art. 27. Fälligkeit..... 13	
III. Elektrizitätsversorgung	Art. 28. Grundsatz der Bemessungsgrundlage 13	
Art. 24 Kostentransparenz	Art. 29. Gebührenhöhe Kanalisation 14	
Art. 25 Einsichtsrecht	Art. 30. Gebührenhöhe Wasserversorgung 15	
Art. 26 Fälligkeit	Art. 31. Gebührenhöhe Elektrizitätsversorgung.. 16	
E. ERSATZABGABEN FÜR PARKPLÄTZE UND SPIELPLÄTZE 14	Art. 32. Kostentransparenz..... 16	
Art. 27 Pflichten	Art. 33. Einsichtsrecht..... 16	
Art. 28 Beiträge	II. ERSATZABGABE FÜR PARKPLÄTZE UND SPIEL- UND FREIZEITFLÄCHEN16	
Art. 29 Verwendung der Ersatzabgaben	Art. 34. Ersatzabgabepflicht 16	

BGO Eschlikon 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)	Bemerkungen / Diskussion
<p>Art. 30 Veranlagung und Fälligkeit</p> <p>Art. 31 Rückerstattung</p> <p>F GEBÜHREN IM BAUWESEN 16</p> <p>I. Baupolizeiwesen 16</p> <p>Art. 32 Bemessungsgrundsätze / Gebührenrahmen</p> <p>Art. 33 Sicherstellung und Fälligkeit</p> <p>II. Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichem Grund 16</p> <p>Art. 34 Gegenstand</p> <p>Art. 35 Gebühren für Installations- und Lagerplätze bei Bauausführungen</p> <p>Art. 36 Gebühren für die Wiederinstandstellung von Strassenbelägen</p> <p>Art. 37 Fälligkeit</p> <p>G SCHLUSSBESTIMMUNGEN 18</p> <p>Art. 38 Inkrafttreten</p> <p>Art. 39 Ausserkraftsetzung bisheriger Erlasse</p> <p>ANHANG ZUR BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG</p>	<p>Art. 35. Beiträge..... 16</p> <p>Art. 36. Verwendung der Ersatzabgaben..... 16</p> <p>Art. 37. Veranlagung und Fälligkeit 17</p> <p>Art. 38. Rückerstattung..... 17</p> <p>III. GEBÜHREN IM BAUWESEN 17</p> <p>A. Baupolizeiwesen 17</p> <p>Art. 39. Bemessungsgrundsätze 17</p> <p>Art. 40. Sicherstellung und Fälligkeit 18</p> <p>16 B. Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichem Grund / Gesteigerter Gemeindegebrauch..... 18</p> <p>Art. 41. Gebühren für Installations- und Lagerplätze bei Bauausführungen 18</p> <p>Art. 42. Kosten für die Wiederinstandstellung von Strassenbelägen..... 19</p> <p>Art. 43. Fälligkeit..... 19</p> <p>18 IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 19</p> <p>Art. 44. Genehmigung und Inkrafttreten 19</p> <p>Art. 45. Ausserkraftsetzung bisherigen Rechts.... 19</p> <p>Art. 46. Übergangsbestimmungen..... 19</p> <p>Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung..... 21</p> <p>1. Anschlussgebühren 21</p> <p>1.1 Kanalisation (Art. 22 BGO) 21</p> <p>1.2 Wasserversorgung (Art. 23 BGO)..... 21</p> <p>1.3 Elektrizitätsversorgung (Art. 24 BGO).... 23</p> <p>2. Wiederkehrende Gebühren..... 24</p> <p>2.1 Kanalisation (Art. 29 BGO) 24</p> <p>2.2 Wasser (Art. 30 BGO) 25</p>	
<p>Gestützt auf die §§ 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996 sowie §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) erlässt die Gemeinde Eschlikon die nachfolgende</p>	<p>Gestützt auf die §§ 38 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 21. Dezember 2011, die §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GschG) vom 5. März 1997 sowie die §§ 10 und 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (RRV EG GschG) vom 16. September 1997 erlässt die Politische Gemeinde Eschlikon die nachfolgende</p>	

BGO Eschlikon 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)	Bemerkungen / Diskussion
Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen (BGO)	Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) im Bau- und Erschliessungswesen	
	I. FINANZIERUNG DER ERSCHLIESSUNG	
A. Allgemeines	A. Allgemeines	
Art. 1 Grundsatz ¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren. ² Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der zu Lasten der Gemeinde bzw. der beauftragten Werke verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.	Art. 1. Grundsatz ¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren. ² Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der zu Lasten der Gemeinde bzw. den beauftragten Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.	
	Art. 2. Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung ¹ Die festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne eidgenössische Mehrwertsteuer (MWST). Sofern es sich um mehrwertsteuerpflichtige Leistungen handelt, wird die von der Gemeinde zu erbringende Mehrwertsteuer von den Abgabepflichtigen zusätzlich geschuldet. Sie werden separat ausgewiesen und mit der Abgabeverfügung in Rechnung gestellt. ² Gebührenanpassungen für Wasser und Abwasser sind vor dem Beschluss der zuständigen Behörde dem eidgenössischen Preisüberwacher vorzulegen. Anpassungen der Elektrizitätspreise sind nach dem Beschluss der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom zu melden.	
Art. 2 Begriff der Erschliessungsanlagen ¹ Erschliessungsanlagen im Sinne des Gesetzes sind Strassen, öffentliche Beleuchtungen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie, sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen. ² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hausleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.	Art. 3. Begriff Erschliessungsanlagen, Erschliessungswerke ¹ Erschliessungsanlagen im Sinne des Gesetzes sind Strassen, öffentliche Beleuchtungen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie, sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen. ² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hausleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.	
Art. 3 Begriff der Anlagekosten Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG, soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.	Art. 4. Begriff der Anlagekosten Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 27a PBG soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigungen.	

BGO Eschlikon 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)	Bemerkungen / Diskussion
<p>Art. 4 Sicherstellung und Verzinsung</p> <p>¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.</p> <p>² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Das gesetzliche Grundpfandrecht geht ohne Eintrag in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vor.</p> <p>³ Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.</p>	<p>Art. 5. Sicherstellung, Fälligkeit und Verzinsung</p> <p>¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann die Gemeindebehörde von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschritts angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50% der mutmasslichen anfallenden Beträge erheben.</p> <p>² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss §68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch allen anderen Pfandrechten vorgeht.</p> <p>³ Fälligkeit und Verzinsung der Beiträge richten sich nach § 40 Abs. 2 und 3 PBG.</p>	
<p>Art. 5 Stundung</p> <p>¹ Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.</p> <p>² Bei Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.</p> <p>³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Die Kosten der Grundbuchanmeldung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Zinsfuss entspricht jenem gemäss Art. 4 Absatz 3 dieser BGO.</p>	<p>Art. 6. Stundung</p> <p>Für die Stundung von Beiträgen gelten die Vorschriften nach § 41 PBG.</p>	
<p>Art. 6 Ausserordentliche Härtefälle</p> <p>Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.</p>	<p>Art. 7. Härtefälle</p> <p>Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft die Gemeindebehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.</p>	
<p>Art. 7 Zuständigkeiten</p> <p>Die Gemeinde kann die öffentlichen Erschliessungsaufgaben mit Ausnahme der Planung an öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Unternehmen übertragen, soweit diese die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen aufweisen. Die Parteien sind diesfalls verpflichtet, einen schriftlichen Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschliessen.</p>	<p>Art. 8. Zuständigkeiten</p> <p>¹ Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden durch die Gemeinde erhoben und durch die Gemeindebehörde veranlagt. Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen können vertraglich ermächtigt werden, das Inkasso für die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren durchzuführen.</p> <p>² Die Gemeindebehörde erhebt die wiederkehrenden Gebühren und legt die Tarife fest.</p> <p>³ Die Veranlagung der Abgabe erfolgt durch die Gemeindebehörde.</p>	

BGO Eschlikon 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)	Bemerkungen / Diskussion
	<p>Art. 9. Verjährung Für die Verjährung von Beiträgen und Gebühren gilt § 42 PBG.</p>	
<p>Art. 8 Rechtsmittel Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.</p>	<p>Art. 10. Rechtsmittel ¹ Gegen Veranlagungsverfügungen der Verwaltungsabteilungen über Anschlussgebühren oder wiederkehrende Gebühren kann innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Gemeindebehörde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. ² Gegen den Einspracheentscheid der Gemeindebehörde kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.</p>	
B. Erschliessungsbeiträge	B. Erschliessungsbeiträge	
<p>Art. 9 Grundsatz der Beitragspflicht ¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen. ² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils verlegt. ³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlichrechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird. ⁴ Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.</p>	<p>Art. 11. Grundsatz der Beitragspflicht ¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen. ² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des den Grundstücken erwachsenen Vorteils verlegt. ³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlichrechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird. ⁴ Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.</p>	
<p>Art. 11 Bemessungsgrundsätze ¹ Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest. ² Sie verlegt die ihr anfallenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteils. ³ Der von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke gemeinsam zu tragende Anteil wird auf sie im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt. ⁴ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 12. Bemessungsgrundsätze ¹ Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest. ² Sie verteilt die massgebenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteils. ³ Der von den Grundeigentümern der erschlossenen Grundstücke gemeinsam zu tragende Anteil wird auf sie im Verhältnis der massgebenden Grundstücksfläche verteilt. ⁴ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.</p>	

BGO Eschlikon 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)	Bemerkungen / Diskussion
<p>Art. 11 Anteil der Grundeigentümer</p> <p>¹ Die Gemeindebehörde legt den von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil fest (in % der massgebenden Kosten). Dieser beträgt: 80 - 100 % für Erschliessungsstrassen und -wege. 70 - 80 % für Sammelstrassen. bis 50 % für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen (gem. § 27 SVG). 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen.</p> <p>² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendepätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten die selben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.</p> <p>³ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Absatz 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Absatz 1 angeführten Ansätzen fest.</p>	<p>Art. 13. Anteil Grundeigentümer</p> <p>¹ Die Gemeindebehörde legt den von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil fest (in % der massgebenden Kosten). Dieser beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 80 - 100 % für Erschliessungsstrassen und -wege 2. 60 - 70 % für Sammelstrassen 3. bis 50 % für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen (gem. § 27 SVG) 4. 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen <p>² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendepätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten die selben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.</p> <p>³ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Absatz 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt die Gemeindebehörde die Zuordnung zu den unter Absatz 1 angeführten Ansätzen fest.</p>	
<p>Art. 12 Massgebende Kosten</p> <p>¹ Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde gemäss Art. 3 verbleibenden Anlagekosten.</p> <p>² Als massgebende Kosten bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil.</p> <p>³ Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, welches einstweilen keinen Sondervorteil erfährt (z.B. Grundstücke im Richtplangebiet, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet, etc.), ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.</p> <p>⁴ In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Gestaltungsplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundeigentümer zu Beiträgen an die Kosten für die Erschliessungsplanung verpflichtet werden.</p>	<p>Art. 14. Massgebende Kosten</p> <p>¹ Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde nach Abzug von Staatsbeiträgen und zweckgebunden zu verwendenden Einnahmen verbleibenden Anlagekosten.</p> <p>² Bei Kantonsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebende Kosten.</p> <p>³ Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, welches einstweilen keinen Sondervorteil erfährt (z.B. Grundstücke im Richtplangebiet, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet, etc.), ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.</p>	
<p>Art. 13 Massgebende Grundstücksfläche</p> <p>¹ Als massgebende Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlichrechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.</p> <p>² Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnutzungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.</p> <p>³ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die anrechenbare Bruttogeschossfläche als Begrenzung für die massgebliche Fläche.</p>	<p>Art. 15. Massgebende Grundstücksfläche</p> <p>¹ Als massgebende Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlichrechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.</p> <p>² Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Nutzungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.</p> <p>³ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die zweifache Gebäudegrundfläche als massgebende Fläche.</p>	

BGO Eschlikon 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)	Bemerkungen / Diskussion
<p>Art. 14 Erschliessung von mehreren Seiten</p> <p>¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessung zu beteiligen.</p> <p>² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.</p>	<p>Art. 16. Erschliessung von mehreren Seiten</p> <p>¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessung zu beteiligen.</p> <p>² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.</p>	
<p>Art. 15 Schuldner, Fälligkeiten der Beiträge</p> <p>¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.</p> <p>² Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung des Bauwerkes und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.</p> <p>³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.</p>	<p>Art. 17. Schuldner, Fälligkeit der Beiträge</p> <p>¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.</p> <p>² Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage. Die Beiträge werden mit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.</p> <p>³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.</p>	
<p>Art. 16 Verfahren, Kostenverteiler, Rechtsmittel</p> <p>¹ Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstückteile, die durch das Werk erschlossen werden, b) das Verzeichnis der Eigentümer, c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer, d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge. <p>² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.</p> <p>³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.</p> <p>⁴ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.</p>	<p>Art. 18. Verfahren, Kostenverteiler, Rechtsmittel</p> <p>Das Verfahren der Veranlagung richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG)¹.</p> <p>¹ §§ 44–48 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG TG)</p>	

BGO Eschlikon 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)	Bemerkungen / Diskussion
C. Anschlussgebühren	C. Anschlussgebühren	
Art. 17 Gegenstand Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.	Art. 19. Gegenstand Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.	
Art. 18 Gebührenpflicht, Schuldner ¹ Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses. ² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. ³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementarergewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet. ⁴ Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.	Art. 20. Gebührenpflicht, Schuldner ¹ Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses. ² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren. ³ Bei Zerstörung oder freiwilligem Abbruch von Gebäuden werden die geleisteten Anschlussgebühren für einen Wiederaufbau oder Neubau gutgeschrieben, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innerhalb von 5 Jahren seit Eintritt des Ereignisses erfolgt. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat diese Frist auf Gesuch hin verlängern.	
Art. 20 Fälligkeit Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an Werkleitungen und Kanalisationen bzw. mit der Fertigstellung der zugehörigen zentralen Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.	Art. 21. Fälligkeit Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitungen und Kanalisationen bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.	
Art. 19 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe ¹ Die Bemessungsgrundlagen für die einmaligen Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt: I. Kanalisation ¹ Die Anschlussgebühr wird einerseits in Abhängigkeit der Abwasserfracht und andererseits von der Grösse der entwässerten und an das Entwässerungssystem angeschlossenen Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Abflussbeiwertes gemäss GEP erhoben. ² Für häusliches Abwasser und dort wo keine Wasseruhren vorhanden sind, gelten die nachfolgenden Einwohnergleichwerte (EWG):	Art. 22. Gebührenhöhe Kanalisation Die Anschlussgebühr wird einerseits in Abhängigkeit von der Abwasserfracht und andererseits abhängig von der Grösse der nach Generellem Entwässerungsplan (GEP) entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksflächen erhoben. Sie wird wie folgt berechnet: <u>a) abhängig von der Abwasserfracht:</u> Für häusliches Abwasser gelten die nachfolgenden Einwohnergleichwerte (EGW):	

BGO Eschlikon 2009		BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)		Bemerkungen / Diskussion
1 Einwohnergleichwert gilt:	<ul style="list-style-type: none"> • pro 1-1 ½ Zimmerwohnung • pro 2 Hotel- oder Gästezimmer • pro Zeltstellplatz • pro 6 Restaurantsitzplätze • pro 20 Garten- oder Saalsitzplätze in Gewerbebetrieben • pro 4 Fremdangestellte pro Betrieb • pro 8 Schüler in Schulhäusern • pro 75 m² in Kirchen 	1 Einwohnergleichwert gilt:	<ul style="list-style-type: none"> • pro Wohneinheit mit 1-1 ½ Zimmer • pro 2 Hotel- oder Gästebetten • pro Campingstandplatz • pro 6 Restaurantsitzplätze • pro 20 Garten- oder Saalsitzplätze in Gewerbebetrieben • pro 4 Mitarbeitende pro Betrieb • pro 8 Kinder in Schulhäusern oder Betreuungsstätten • pro 75 Sitzplätze in Begegnungszentren 	
2 Einwohnergleichwerte gelten:	<ul style="list-style-type: none"> • pro 2-2 ½ Zimmer • pro Wohnwagenstandplatz 	<ul style="list-style-type: none"> • pro Bett in Heimen • pro 100 m² in Museen, Galerien und Bibliotheken 		
3 Einwohnergleichwerte gelten:	<ul style="list-style-type: none"> • pro 3-3 ½ Zimmer 	<ul style="list-style-type: none"> • pro 4 Duschen in Sport- und Freizeiteinrichtungen 		
4 Einwohnergleichwerte gelten:	<ul style="list-style-type: none"> • pro 4-4 ½ Zimmer 	2 Einwohnergleichwerte gelten:	<ul style="list-style-type: none"> • pro Wohneinheit mit 2-2 ½ Zimmer 	
5 Einwohnergleichwerte gelten:	<ul style="list-style-type: none"> • pro 5 bis 6 Zimmerwohnung • pro Einfamilienhaus bis 6 Zimmer 	3 Einwohnergleichwerte gelten:	<ul style="list-style-type: none"> • pro Wohneinheit mit 3-3 ½ Zimmer 	
6 Einwohnergleichwerte gelten:	<ul style="list-style-type: none"> • bei 6 und mehr Zimmern pro Einfamilienhaus und Wohnung 	4 Einwohnergleichwerte gelten:	<ul style="list-style-type: none"> • pro Wohneinheit mit 4-4 ½ Zimmer 	
		5 Einwohnergleichwerte gelten:	<ul style="list-style-type: none"> • pro Wohneinheit mit 5-5 ½ Zimmer 	
		6 Einwohnergleichwerte gelten:	<ul style="list-style-type: none"> • bei Wohneinheit mit 6 und mehr Zimmern 	
		<p>1 EGW \triangleq 55m³ Frischwasserbezug pro Jahr gewichtet mit dem/den folgenden Faktor(en) für Schmutzstofffracht: Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.</p>		

BGO Eschlikon 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)	Bemerkungen / Diskussion														
<p>³ Für besonderes gewerbliches oder industrielles Abwasser gilt 1 EWG = 62 m³ Frischwasserverbrauch pro Jahr gewichtet mit den Faktoren Oxidation (GOX), Phosphat (P) und Schlamm (GS). Die Gewichtungsfaktoren sind gemäss FSA-Richtlinien anhand von analytischen Untersuchungen von Fall zu Fall festzulegen.</p> <p>Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.</p>	<p>Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphor (GP) und Schlamm (GS) gemäss der Empfehlung Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen VSA/FES.</p> <p>Ist die Schmutzstoffbelastung grösser als 250 mg/l BSB5 (biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen), so sind die Abwassermengen mit einem Faktor für Schmutzstofffracht gemäss nachfolgender Tabelle zu multiplizieren.</p> <table border="0"> <tr> <td>Abwasserbelastung: bis</td> <td>250 mg BSB5/l = Faktor 1,0</td> </tr> <tr> <td>251 bis</td> <td>400 mg BSB5/l = Faktor 1,2</td> </tr> <tr> <td>401 bis</td> <td>550 mg BSB5/l = Faktor 1,4</td> </tr> <tr> <td>551 bis</td> <td>700 mg BSB5/l = Faktor 1,6</td> </tr> <tr> <td>700 bis</td> <td>850 mg BSB5/l = Faktor 1,8</td> </tr> <tr> <td>851 bis</td> <td>1000 mg BSB5/l = Faktor 2,0</td> </tr> <tr> <td>usw.</td> <td></td> </tr> </table> <p>b) <u>abhängig von der Grösse der nach GEP entwässerten und an die ARA angeschlossenen Grundstücksfläche:</u></p> <p>c) <u>abhängig von der Grösse der nach GEP entwässerten und an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksfläche:</u></p> <p>d) <u>Berechnungsformel aus a) und b) und c)</u></p> <p>$(EGW^2) \times CHF) + (m^2 \text{ an die ARA angeschlossene Grundstücksfläche}^3) \times \text{Abflusskoeffizient}^1 \times CHF / m^2) + (m^2 \text{ an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossene Grundstücksfläche}^3) \times \text{Abflusskoeffizient für Regenabwasser}^1 \times CHF / m^2)$</p> <p>¹ gemäss GEP</p> <p>² 1 EGW gemäss Richtlinien gewichtet mit Faktor für Schmutzstofffracht gemäss Art. 22 BGO.</p> <p>³ Grösse der gemäss bewilligtem Baugesuch entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksfläche.</p>	Abwasserbelastung: bis	250 mg BSB5/l = Faktor 1,0	251 bis	400 mg BSB5/l = Faktor 1,2	401 bis	550 mg BSB5/l = Faktor 1,4	551 bis	700 mg BSB5/l = Faktor 1,6	700 bis	850 mg BSB5/l = Faktor 1,8	851 bis	1000 mg BSB5/l = Faktor 2,0	usw.		
Abwasserbelastung: bis	250 mg BSB5/l = Faktor 1,0															
251 bis	400 mg BSB5/l = Faktor 1,2															
401 bis	550 mg BSB5/l = Faktor 1,4															
551 bis	700 mg BSB5/l = Faktor 1,6															
700 bis	850 mg BSB5/l = Faktor 1,8															
851 bis	1000 mg BSB5/l = Faktor 2,0															
usw.																
<p>II. Wasserversorgung</p> <p>¹ Die Anschlussgebühr für definitive Anschlüsse setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und in den nachstehend erwähnten Fällen aus einer oder mehreren Einheitsgebühren.</p> <p>² Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Wasseranschlussleitung eine Grundgebühr, auf der Basis des Leitungsaussenquerschnittes der erforderlichen Wasseranschlussleitung, erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusätzlich werden folgende Einheitsgebühren erhoben. Für jede Wohneinheit pro Wohnung, auf der Basis der Wohnungsgrösse der einzelnen Wohnungen. Für jede Sprinkleranlage auf der Basis des erforderlichen Wasserbedarfs pro Minute für die Sprinkleranlage. 	<p>Art. 23. Gebührenhöhe Wasserversorgung</p>															

BGO Eschlikon 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)	Bemerkungen / Diskussion
<p>Für jeden Bezüger mit einem Wasserbezug von mehr als 10'000 m³ pro Jahr und einer Durchflussmenge von weniger als 400 Liter pro Minute, wird bei Bezugsgrössen über 10'000 m³ bis 30'000 m³ pro Jahr, über 30'000 m³ bis 50'000 m³ pro Jahr und über 50'000 m³ pro Jahr, eine Gebühr gemäss Anhang erhoben.</p> <p>³ Für provisorische Bauwasseranschlüsse wird eine einmalige Anschlussgebühr, auf der Basis der bewilligten Bauobjekte, erhoben.</p> <p>⁴ Für provisorische Wasseranschlüsse ab Hydrant, wird auf der Basis pro angeschlossener Hydrant eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Der Ansatz ist bei rechtzeitiger oder versäumter Orientierung unterschiedlich.</p>	<p>¹ Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers (zulässige Dauerbelastung des Wasserzählers Q3) gemäss Anhang 1.1.</p> <p>² Wird ein grösserer Wasserzähler benötigt ist eine zusätzliche Anschlussgebühr, bemessen nach der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Zählergrösse gemäss geltendem Reglement, zu bezahlen.</p> <p>³ Wird ein Wasseranschluss für eine Sprinkleranlage bestellt, ist dafür auf der Basis des erforderlichen Wasserbedarfs pro Minute eine zusätzliche Gebühr gemäss Anhang 1.1 zu leisten. Zusätzlich kann die Gemeinde die effektiven Kosten, welche zur Verstärkung der vorgelagerten Infrastruktur infolge dieses Anschlusses notwendig werden, verrechnen.</p> <p>⁴ Für provisorische Bauwasseranschlüsse wird eine einmalige Anschlussgebühr, auf der Basis der bewilligten Bauobjekte, erhoben.</p> <p>⁵ Für provisorische Wasseranschlüsse ab Hydrant, wird auf der Basis pro angeschlossener Hydrant eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Der Ansatz ist bei rechtzeitiger (mind. drei Arbeitstage im Voraus) oder versäumter Orientierung unterschiedlich. Für die Miete des Grosswasserzählers mit Systemtrenner wird ab der zweiten Woche eine zusätzliche Gebühr fällig.</p>	
<p>III. Elektrizitätsversorgung</p> <p>¹ Die Anschlussgebühr für Liegenschaftsanschlüsse setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer oder mehreren Einheitsgebühren.</p> <p>² Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Grundgebühr pro Anschlussleitung erhoben.</p> <p>Zusätzlich werden folgende Einheitsgebühren erhoben.</p> <p>Für jedes angeschlossene Einfamilienhaus auf der Basis des Anschlusskabelquerschnittes</p> <p>Ausser bei Einfamilienhäusern und kundeneigenen Transformatoren für jede Wohneinheit, pro Wohnung, auf der Basis der Wohnungsgrösse der einzelnen Wohnungen.</p> <p>Für jeden angeschlossenen Landwirtschaftsbetrieb, jede Gewerbe- und Industrieliegenschaft, ausser mit kundeneigenen Transformatoren, auf der Basis des Anschlusskabelquerschnittes.</p> <p>Für jeden kundeneigenen Transformator pro installierte kVA Transformatorenleistung.</p> <p>³ Für die Anschlussbewilligung von Einzelanlagen wie Liftanlagen, Kühlanlagen etc. wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.</p>	<p>Art. 24. Gebührenhöhe Elektrizitätsversorgung</p> <p>¹ Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach der bewilligten Leistung gemäss Anhang 1.2.</p> <p>² Für jeden kundeneigenen Transformator wird pro installierte kVA Transformatorenleistung eine Anschlussgebühr gemäss Anhang 1.2 erhoben.</p> <p>³ Wird eine grössere Leistung verlangt ist eine zusätzliche Anschlussgebühr, bemessen nach der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Leistung gemäss geltendem Reglement, zu bezahlen.</p>	

BGO Eschlikon 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)	Bemerkungen / Diskussion
<p>⁴ Für die separate Anschlussbewilligung von Wärmepumpen mit einer Anschlussleistung > 5kW wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.</p> <p>² Die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren sind im Anhang ersichtlich und werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Sie verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.</p>		
<p>D. Wiederkehrende Gebühren</p>	<p>D. Wiederkehrende Gebühren</p>	
<p>Art. 21 Gegenstand</p> <p>Wiederkehrende Gebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und den zugehörigen zentralen Anlagen zu decken haben.</p>	<p>Art. 25. Gegenstand</p> <p>¹ Wiederkehrende Gebühren sind die zu leistende Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen zu decken haben.</p> <p>² Wiederkehrende Gebühren sind auch zu leisten für den Ausbau von Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen, sofern sie nicht durch einmalige Anschlussgebühren gemäss Art. 22 gedeckt werden.</p>	
<p>Art. 22 Gebührenpflicht, Schuldner</p> <p>¹ Die Voraussetzung zur Erhebung solcher Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen.</p> <p>² Schuldner der Benützungsgebühren ist der Grund- bzw. Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden. Die Erhebung der Elektrizitätsgebühren richtet sich nach der Stromversorgungsverordnung (StromVV).</p>	<p>Art. 26. Gebührenpflicht, Schuldner</p> <p>¹ Der Anspruch zur Erhebung wiederkehrender Gebühren entsteht mit der tatsächlichen Benützung des Anschlusses.</p> <p>² Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benutzt werden.</p>	
<p>Art. 26 Fälligkeit</p> <p>¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.</p> <p>² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>	<p>Art. 27. Fälligkeit</p> <p>¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden periodisch erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.</p> <p>² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>³ Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen in der Höhe von 5% geschuldet.</p>	
<p>Art. 23 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe</p> <p>¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.</p> <p>² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einer auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengengebühr (Tarif).</p>	<p>Art. 28. Grundsatz der Bemessungsgrundlage</p> <p>¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.</p> <p>² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif).</p>	

BGO Eschlikon 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)	Bemerkungen / Diskussion
<p>³ Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:</p> <p>I. Kanalisation</p> <p>1) a) Für jeden Haushalt und jeden Gewerbebetrieb sowie für öffentliche Strassen wird eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr erhoben. Der Gebührenansatz ergibt sich dabei aus den verbrauchsunabhängigen Aufwendungen geteilt durch die gesamte versiegelte Fläche der Gemeinde.</p> <p>Die Grundgebühr für öffentliche Strassen wird nach den m² der entwässerten und an die Entwässerungssysteme angeschlossenen Grundstücksfläche, multipliziert mit dem Abflussbeiwert gemäss GEP und einem Ansatz pro m² gemäss Anhang berechnet.</p> <p>Pro Haushalt und Gewerbebetrieb wird die Grundgebühr pauschal gemäss Anhang eingezogen.</p> <p>b) Die Mengengebühr wird nach den m³ Frischwasserverbrauch, multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht und einem Ansatz pro m³ gemäss Anhang berechnet.</p> <p>2) Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die einfache Bruttogeschossfläche angerechnet.</p> <p>3) Ist der Wasserbezug nicht messbar (keine Wasseruhr), bei landwirtschaftlichen oder ähnlich gelagerten Betrieben, deren häusliche Abwasserleitungen an die Kanalisation angeschlossen sind und die über keine separate Wassermessung, insbesondere für den landwirtschaftlichen Wasserverbrauch verfügen, wird nebst der Grundgebühr die Mengengebühr pro Person berechnet. 1 Person = 62.00 m³/Jahr. Als Stichtag für die Erhebung der Personen gilt der 1. September des Verrechnungsjahres. Massgebend sind die für die betroffene Liegenschaft im Einwohnerregister gemeldeten Personen.</p> <p>4) Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.00. Für besonderes gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Art. 19. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.</p>	<p>Art. 29. Gebührenhöhe Kanalisation</p> <p>¹ Die wiederkehrenden Kanalisationsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einer Mengengebühr.</p> <p>a) Die Grundgebühr wird nach den m² der nach GEP entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksflächen, multipliziert mit den jeweiligen Abflusskoeffizienten gemäss GEP und dem entsprechenden Frankensatz pro m² gemäss Anhang berechnet.</p> <p>Wird Regenwasser nachgewiesenermassen anders als in eine öffentliche Entwässerungsanlage abgeleitet (bspw. mittels Versickerungsanlage), ist eine entsprechende Reduktion der Grundgebühr vorzunehmen.</p> <p>Wird der Nachweis erbracht, dass der tatsächliche Abflusskoeffizient vom theoretischen Abflusskoeffizienten gemäss GEP wesentlich abweicht, kann eine Anpassung der Gebühr verlangt werden.</p> <p>Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird in erster Linie als Grundstücksfläche das hydraulisch wirksame Bezugsgebiet gemäss GEP angerechnet. Ohne entsprechenden Eintrag im GEP ist die zweifache Gebäudegrundfläche anzurechnen.</p> <p>b) Die Mengengebühr richtet sich nach dem m³ Frischwasserverbrauch multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m³ gemäss Anhang. Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1. Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Art. 22.</p> <p>Ist der Wasserbezug nicht messbar, - da keine Wasserzähler vorhanden sind; - da landwirtschaftliche oder ähnliche gelagerte Betriebe, deren häusliche Abwasserleitungen an die Kanalisation angeschlossen sind, nicht über eine separate Wassermessung verfügen; gilt für Wohnungen bis 4 Zimmer ein Frischwasserverbrauch von 220 m³/Jahr (\approx 4 EGW), für jedes weitere Zimmer zusätzlich 55 m³/Jahr (\approx 1 EGW).</p>	

BGO Eschlikon 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)	Bemerkungen / Diskussion
<p>5) Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen. Wird das Wasser, das nachgewiesenermassen nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.</p> <p>6) Bei neuen Bauten oder Betrieben können in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt werden. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet. Der Zinsfuss richtet sich nach der Regelung der Ausgleichszinsen gemäss Kant. Steuergesetz.</p> <p>Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.</p>	<p>Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.</p> <p>Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.</p> <p>Bei neuen Bauten oder Betrieben können in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt werden. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet. Der Zinsfuss entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.</p> <p>Die Gemeindebehörde kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.</p> <p>² Die Gemeindebehörde kann, in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.</p> <p>³ Zur Abgeltung der Entwässerung gemeindeeigener Anlagen, wie z.B. Strassen etc. wird die Grundgebühr nach Abs. 1 erhoben.</p>	
<p>II. Wasserversorgung</p> <p>1) Die wiederkehrenden Wassergebühren für Anschlüsse setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr pro Wasseruhr und einer Bezugsmengengebühr.</p> <p>a) Die Grundgebühr für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Wasseruhr auf der Basis des Leitungsaussendurchmessers der verlegten Wasseranschlussleitung erhoben.</p> <p>b) Für die bezogene Wassermenge, wird pro Kubikmeter auf der Basis des Mengenpreises (Tarif), eine Bezugsmengengebühr erhoben.</p> <p>2) Bei Jahresbezugsmengen von weniger als 20 m³ können die Technischen Werke Eschlikon auf den Einbau einer Wasseruhr verzichten. In diesen Fall wird eine Bezugsmengenpauschale erhoben.</p> <p>3) Für Wasserlieferungen kann der Gemeinderat, unter Einhaltung des Rechtgleichheitsgebotes spezielle Lieferverträge aushandeln.</p> <p>4) Die Ansätze der wiederkehrenden Wassergebühren sind im Anhang ersichtlich und werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt.</p>	<p>Art. 30. Gebührenhöhe Wasserversorgung</p> <p>¹ Die wiederkehrenden Wassergebühren für Anschlüsse setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr pro Wasserzähler und einer Bezugsmengengebühr.</p> <p>a) Die Grundgebühr für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Wasserzähler auf der Basis der zulässigen Dauerbelastung des Wasserzählers erhoben.</p> <p>b) Für die bezogene Wassermenge, wird pro Kubikmeter auf der Basis des Mengenpreises (Tarif), eine Bezugsmengengebühr erhoben.</p> <p>c) Bei Jahresbezugsmengen von weniger als 20 m³ können die Technischen Werke Eschlikon auf den Einbau eines Wasserzählers verzichten. In diesen Fall wird eine Bezugsmengenpauschale erhoben.</p> <p>² Für Wasserlieferungen kann die Gemeindebehörde, unter Einhaltung des Rechtgleichheitsgebotes spezielle Lieferverträge aushandeln.</p> <p>³ Die Ansätze der wiederkehrenden Wassergebühren sind im Anhang ersichtlich und werden durch die Gemeindebehörde festgelegt.</p>	

BGO Eschlikon 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)	Bemerkungen / Diskussion
<p>III. Elektrizitätsversorgung</p> <p>1) Die wiederkehrenden Elektrizitätsgebühren setzen sich zusammen aus Netznutzung und, sofern die Energie auch von den Technischen Werke Eschlikon geliefert werden, aus Energielieferung.</p> <p>a) Die Kalkulation der Netznutzung basiert auf den gesetzlichen Grundlagen der StromVV.</p> <p>b) Die Kalkulation der Energie basiert auf den aktuellen Energielieferverträgen.</p> <p>2) Für Energielieferungen kann die Technische Kommission Eschlikon, unter Einhaltung des Rechtgleichheitsgebotes spezielle Lieferverträge aushandeln.</p> <p>3) Die wiederkehrenden Elektrizitätsgebühren werden gemäss aktuellem Tarifblatt erhoben.</p>	<p>Art. 31. Gebührenhöhe Elektrizitätsversorgung</p> <p>¹ Die wiederkehrenden Elektrizitätsgebühren setzen sich zusammen aus Netznutzung und, sofern die Energie auch von den Technischen Werke Eschlikon geliefert werden, aus Energielieferung.</p> <p>a) Die Kalkulation der Netznutzung basiert auf den gesetzlichen Grundlagen der StromVV.</p> <p>b) Die Kalkulation der Energie basiert auf den aktuellen Energielieferverträgen.</p> <p>² Für Energielieferungen kann die Gemeindebehörde, unter Einhaltung des Rechtgleichheitsgebotes spezielle Lieferverträge aushandeln.</p> <p>³ Die wiederkehrenden Elektrizitätsgebühren werden gemäss aktuellem Tarifblatt erhoben.</p>	
<p>Art. 24 Kostentransparenz</p> <p>Kosten für die Abwasserreinigungsanlage mit Einschluss der Pumpwerke und Kanalisationen sind getrennt von den Kosten für die öffentlichen Leitungen auszuweisen.</p>	<p>Art. 32. Kostentransparenz</p> <p>Kosten für die Abwasserreinigungsanlage mit Einschluss der Pumpwerke und Kanalisationen sind getrennt von den Kosten für die öffentlichen Regenwasserleitungen auszuweisen.</p>	
<p>Art. 25 Einsichtsrecht</p> <p>Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisations-, Elektrizitäts- und Wasserabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.</p>	<p>Art. 33. Einsichtsrecht</p> <p>Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisations-, Elektrizitäts- und Wasserabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.</p>	
<p>II. ERSATZABGABEN FÜR PARKPLÄTZE UND SPIELPLÄTZE</p>	<p>II. ERSATZABGABE FÜR PARKPLÄTZE UND SPIEL- UND FREIZEITFLÄCHEN</p>	
<p>Art. 27 Ersatzabgabepflicht</p> <p>¹ Wer die gemäss Baureglement vorgeschriebenen Parkplätze nicht erstellt, hat der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu leisten. Die Entrichtung der Ersatzabgabe verschafft keinen Anspruch auf einen fest zugewiesenen Abstellplatz oder Einstellraum.</p> <p>² Ist bei Mehrfamilienhäusern die Anlage der gemäss Baureglement erforderlichen Spielplätze nicht möglich, sinnvoll oder zumutbar, so hat der Bauherr der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe zu entrichten.</p>	<p>Art. 34. Ersatzabgabepflicht</p> <p>¹ Wer die gemäss Baureglement vorgeschriebenen Parkplätze nicht erstellt, hat der Gemeinde gemäss § 89 PBG eine Ersatzabgabe zu leisten. Die Entrichtung der Ersatzabgabe verschafft keinen Anspruch auf einen fest zugewiesenen Abstellplatz oder Einstellraum.</p> <p>² Ist bei Mehrfamilienhäusern die Anlage der gemäss Baureglement erforderlichen Spiel- und Freizeitflächen nicht möglich, sinnvoll oder zumutbar, so hat der Bauherr der Gemeinde gemäss § 87 PBG als Ausgleich eine Ersatzabgabe zu entrichten.</p>	
<p>Art. 28 Beiträge</p> <p>¹ Die Parkplatzerersatzabgabe ist für die Anzahl Abstellplätze zu entrichten, von deren Erstellung der Bauherr befreit ist. Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 3'000.-- pro Platz.</p> <p>² Die Spielplatzerersatzabgabe richtet sich nach der Bruttogeschossfläche (BGF) der Wohnungen, die drei und mehr Zimmer aufweisen. Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 12.-- pro m² BGF.</p>	<p>Art. 35. Beiträge</p> <p>¹ Die Parkplatzerersatzabgabe ist für die Anzahl Abstellplätze zu entrichten, von deren Erstellung der Bauherr befreit ist. Die Ersatzabgabe beträgt CHF 5'000.-- pro Platz.</p> <p>² Die Abgabe für Spiel- und Freizeitflächen richtet sich nach den Hauptnutzflächen der Wohnungen. Die Ersatzabgabe beträgt CHF 22.-- pro m² Hauptnutzfläche.</p>	
<p>Art. 29 Verwendung der Ersatzabgaben</p> <p>¹ Die Parkplatzerersatzabgaben dienen der Errichtung, dem Betrieb und dem Unterhalt öffentlicher Parkieranlagen sowie der Betei-</p>	<p>Art. 36. Verwendung der Ersatzabgaben</p> <p>¹ Die Parkplatzerersatzabgaben dienen der Errichtung, dem Betrieb und dem Unterhalt öffentlicher Parkieranlagen sowie der Betei-</p>	

BGO Eschlikon 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)	Bemerkungen / Diskussion																								
<p>ligung der Gemeinde an gemischtwirtschaftlichen Parkierungsanlagen. Die Gemeindeversammlung kann zudem beschliessen, dass die Parkplatzerersatzabgaben für die Förderung des lokalen und regionalen öffentlichen Verkehrs verwendet werden.</p> <p>² Die Spielplatzerersatzabgaben sind für Gemeinschaftsanlagen zu verwenden, die in angemessener Distanz zum pflichtigen Grundstück liegen.</p> <p>³ Die Ersatzabgaben für Parkplätze und Spielplätze werden je einem separat geführten Konto (Spezialfinanzierung) gutgeschrieben.</p>	<p>ligung der Gemeinde an gemischtwirtschaftlichen Parkierungsanlagen. Die Parkplatzerersatzabgaben können zudem zur Förderung des lokalen und regionalen öffentlichen Verkehrs verwendet werden.</p> <p>² Die Abgabe für Spiel- und Freizeitflächen sind für Gemeinschaftsanlagen zu verwenden, die in angemessener Distanz zum pflichtigen Grundstück liegen.</p>																									
<p>Art. 30 Veranlagung und Fälligkeit</p> <p>¹ Die Befreiung von der Erstellungspflicht und die Veranlagung der Ersatzabgabe erfolgen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und sind Bestandteil des Baubewilligungsentscheides.</p> <p>² Die Ersatzabgabe wird fällig mit dem Baubeginn der Baute oder Anlage, welche die Ersatzabgabe auslöst.</p> <p>³ Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet (vgl. Art. 6 Abs. 3).</p>	<p>Art. 37. Veranlagung und Fälligkeit</p> <p>¹ Die Befreiung von der Erstellungspflicht und die Veranlagung der Ersatzabgabe erfolgen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und sind Bestandteil des Baubewilligungsentscheides.</p> <p>² Die Ersatzabgabe wird fällig mit dem Baubeginn der Baute oder Anlage, welche die Ersatzabgabe auslöst.</p> <p>³ Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen in der Höhe von 5% geschuldet.</p>																									
<p>Art. 31 Rückerstattung</p> <p>Werden Abstellplätze oder Spielplätze innert 20 Jahren nach Rechtskraft der Veranlagung für die Parkplatzerersatzabgabe doch noch erstellt, kann der Eigentümer die entrichtete Ersatzabgabe anteilmässig zurückfordern. Die Rückerstattung reduziert sich für jedes volle Jahr seit der Rechtskraft der Veranlagung um 5 % der geleisteten Ersatzabgabe.</p>	<p>Art. 38. Rückerstattung</p> <p>Werden Abstellplätze oder Spiel- und Freizeitflächen innert 10 Jahren nach der Veranlagung erstellt, kann der Grundeigentümer die entrichtete Ersatzabgabe anteilmässig (ohne Zins) zurückfordern. Für jedes volle Jahr bis zum zehnten Jahr werden 10 % zurückerstattet.</p>																									
F GEBÜHREN IM BAUWESEN	III. GEBÜHREN IM BAUWESEN																									
I. Baupolizeiwesen	A. Baupolizeiwesen																									
<p>Art. 32 Bemessungsgrundsätze</p> <p>¹ Die Gemeindebehörde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungs- und Kontrollverfahrens Gebühren auf Basis der Bausumme.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bausumme in Franken</th> <th>Gebührenrahmen in Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 bis 50'000.--</td> <td>100.-- bis 300.--</td> </tr> <tr> <td>50'000.-- bis 200'000.--</td> <td>300.-- bis 600.--</td> </tr> <tr> <td>200'000.-- bis 500'000.--</td> <td>600.-- bis 1'200.--</td> </tr> <tr> <td>500'000.-- bis 2'000'000.--</td> <td>1'200.-- bis 2'400.--</td> </tr> <tr> <td>< 2'000'000.--</td> <td>1.2 Promille der Bausumme</td> </tr> </tbody> </table> <p>Innerhalb dieses Rahmens wird die Gebühr nach Aufwand festgelegt.</p> <p>² Die Kosten für ausserordentliche Baukontrollen werden zusätzlich verrechnet.</p>	Bausumme in Franken	Gebührenrahmen in Franken	0 bis 50'000.--	100.-- bis 300.--	50'000.-- bis 200'000.--	300.-- bis 600.--	200'000.-- bis 500'000.--	600.-- bis 1'200.--	500'000.-- bis 2'000'000.--	1'200.-- bis 2'400.--	< 2'000'000.--	1.2 Promille der Bausumme	<p>Art. 39. Bemessungsgrundsätze</p> <p>¹ Die Gemeindebehörde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungs- und Kontrollverfahrens Gebühren auf Basis der Bausumme.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bausumme in Franken</th> <th>Gebührenrahmen in Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 bis 50'000.--</td> <td>250.-- bis 450.--</td> </tr> <tr> <td>50'000.-- bis 200'000.--</td> <td>450.-- bis 900.--</td> </tr> <tr> <td>200'000.-- bis 500'000.--</td> <td>900.-- bis 1'800.--</td> </tr> <tr> <td>500'000.-- bis 2'000'000.--</td> <td>1'800.-- bis 3'600.--</td> </tr> <tr> <td>> 2'000'000.--</td> <td>1.2 Promille der Bausumme, mind. 3'600.--</td> </tr> </tbody> </table> <p>Innerhalb dieses Rahmens wird die Gebühr nach Aufwand festgelegt.</p> <p>² Zusätzlich wird pro Baugesuch eine Beschlussgebühr von CHF 150.- erhoben.</p> <p>³ Die Kosten für ausserordentliche Baukontrollen werden zusätzlich nach dem effektiven Aufwand verrechnet.</p>	Bausumme in Franken	Gebührenrahmen in Franken	0 bis 50'000.--	250.-- bis 450.--	50'000.-- bis 200'000.--	450.-- bis 900.--	200'000.-- bis 500'000.--	900.-- bis 1'800.--	500'000.-- bis 2'000'000.--	1'800.-- bis 3'600.--	> 2'000'000.--	1.2 Promille der Bausumme, mind. 3'600.--	
Bausumme in Franken	Gebührenrahmen in Franken																									
0 bis 50'000.--	100.-- bis 300.--																									
50'000.-- bis 200'000.--	300.-- bis 600.--																									
200'000.-- bis 500'000.--	600.-- bis 1'200.--																									
500'000.-- bis 2'000'000.--	1'200.-- bis 2'400.--																									
< 2'000'000.--	1.2 Promille der Bausumme																									
Bausumme in Franken	Gebührenrahmen in Franken																									
0 bis 50'000.--	250.-- bis 450.--																									
50'000.-- bis 200'000.--	450.-- bis 900.--																									
200'000.-- bis 500'000.--	900.-- bis 1'800.--																									
500'000.-- bis 2'000'000.--	1'800.-- bis 3'600.--																									
> 2'000'000.--	1.2 Promille der Bausumme, mind. 3'600.--																									

BGO Eschlikon 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)	Bemerkungen / Diskussion
<p>³ Eine Reduktion der Gebühren bis zu 50 % ist möglich, wenn ein Baugesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird, sowie bei Vorentscheiden.</p> <p>⁴ Bei besonders hohem Aufwand (grosse und komplexe Bauvorhaben) kann die Gemeindebehörde eine über den vorliegenden Rahmen hinausgehende Gebühr festlegen, wobei die Erhöhung zu begründen ist.</p> <p>⁵ Beschliesst die Behörde, es sei eine Expertise oder ein Gutachten von aussenstehenden Fachleuten einzuholen, so hat der Gesuchsteller hierfür die Kosten zusätzlich zu bezahlen.</p>	<p>⁴ Bei abgewiesenen oder zurückgezogenen Baugesuchen und für Vorentscheide kann die Gebühr bis zu 50 % reduziert werden.</p> <p>⁵ Bei besonders hohem Aufwand (grosse und komplexe Bauvorhaben) kann die Gemeindebehörde eine über den Gebührenrahmen hinausgehende Gebühr festlegen, wobei die Erhöhung zu begründen ist.</p> <p>⁶ Beschliesst die Behörde, es sei eine Expertise, ein Gutachten oder spezielle Baukontrollen von aussenstehenden Fachleuten einzuholen, so hat der Gesuchsteller hierfür die Kosten zusätzlich zu bezahlen.</p> <p>⁷ In den Gebühren gemäss Absatz 1 bis 5 sind Barauslagen, Auslagen für Feuerschutzbewilligungen, Gebühren der kantonalen Ämter, Kosten für die Überprüfung energie- und lärmtechnischer Nachweise sowie die Kosten für Abklärungen der Werke nicht enthalten. Diese Kosten sind zusätzlich zu bezahlen.</p>	
<p>Art. 33 Sicherstellung und Fälligkeit</p> <p>¹ Zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten des Baubewilligungs- und Kontrollverfahrens kann die Behörde angemessene Anzahlungen verlangen.</p> <p>² Die Gebühren werden mit Erteilung der Baubewilligung bzw. mit dem Entscheid über das Baugesuch fällig.</p> <p>³ Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet (vgl. Art. 6 Abs. 3).</p>	<p>Art. 40. Sicherstellung und Fälligkeit</p> <p>¹ Zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten des Baubewilligungs- und Kontrollverfahrens kann die Behörde angemessene Anzahlungen verlangen.</p> <p>² Die Gebühren werden mit Erteilung der Baubewilligung bzw. mit dem Entscheid über das Baugesuch fällig.</p> <p>³ Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen in der Höhe von 5% geschuldet.</p>	
<p>II. Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichem Grund</p>	<p>B. Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichem Grund / Gesteigerter Gemeingebrauch</p>	
<p>Art. 34 Gegenstand</p> <p>¹ Die Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichem Grund für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste, Lagerplätze und Abschränkungen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die private Beanspruchung des öffentlichen Grunds.</p> <p>² Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes können erteilt werden, wenn die Störung des öffentlichen und privaten Verkehrs sowie weiterer Zwecke des öffentlichen Grundes massvoll ist und aus Sicherheitsgründen verantwortet werden kann.</p>		
<p>Art. 35 Kosten für Installations- und Lagerplätze bei Bauausführungen</p> <p>¹ Die Gebühren basieren auf dem Aufwand und setzen sich aus einer Grundtaxe und einer Tagesgebühr zusammen.</p> <p>Die Grundtaxe beträgt: Fr. 100.--</p> <p>Die Tagesgebühren betragen:</p> <p>- 1. bis und mit 20. Woche: Fr. 0.10 pro Tag und m²</p>	<p>Art. 41. Gebühren für Installations- und Lagerplätze bei Bauausführungen</p> <p>¹ Die Gebühren basieren auf dem Aufwand und setzen sich aus einer Grundtaxe und einer Tagesgebühr zusammen.</p> <p>Die Grundtaxe beträgt: CHF 125.--</p> <p>Die Tagesgebühren betragen:</p> <p>- 1. bis und mit 20. Woche: CHF 0.15 pro Tag und m²</p>	

BGO Eschlikon 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)	Bemerkungen / Diskussion
- ab der 21. Woche: Fr. 0.20 pro Tag und m ² ² Zusätzlich in Rechnung gestellt werden die Kosten für die Signalisation und Beleuchtung sowie die Reinigung und Wiederinstandstellung der beanspruchten Fläche, sofern diese Leistungen von der Gemeinde erbracht werden.	- ab der 21. Woche: CHF 0.25 pro Tag und m ² ² Zusätzlich in Rechnung gestellt werden die Kosten für die Signalisation und Beleuchtung sowie die Reinigung und Wiederinstandstellung der beanspruchten Fläche, sofern diese Leistungen von der Gemeinde erbracht werden.	
Art. 36 Kosten für die Wiederinstandstellung von Strassenbelägen ¹ Die Wiederinstandstellung von bituminösen Belägen bei Aufgrabungen und Belagsschäden erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde. Die entstehenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Massgebend sind die jeweils gültigen Verrechnungssätze des kantonalen Tiefbauamtes. ² Die Grabarbeiten müssen fachgerecht vorgenommen werden. Massgebend ist die VSS Norm 640 535 b.	Art. 42. Kosten für die Wiederinstandstellung von Strassenbelägen. ¹ Die Wiederinstandstellung von bituminösen Belägen bei Aufgrabungen und Belagsschäden erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde oder durch die von der Gemeinde bestimmten Unternehmer. Die entstehenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Als Richtlinie gelten die jeweils gültigen Verrechnungsansätze und Weisungen für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet Eschlikon. ² Die Grabarbeiten müssen fachgerecht vorgenommen werden. Massgebend ist die gültige VSS Norm.	
Art. 37 Fälligkeit ¹ Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig. ² Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet (vgl. Art. 6 Abs. 3).	Art. 43. Fälligkeit ¹ Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig. ² Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen in der Höhe von 5% geschuldet.	
G SCHLUSSBESTIMMUNGEN	IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
Art. 38 Inkrafttreten Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und dem Departement auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.	Art. 44. Genehmigung und Inkrafttreten Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch das Departement auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.	
Art. 39 Ausserkrafttreten bisherigen Rechts Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen.	Art. 45. Ausserkraftsetzung bisherigen Rechts Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen.	
	Art. 46. Übergangsbestimmungen ¹ Bisher erlassene Verfügungen gelten nach dem alten Recht (BGO vom 03.06.2009). ² Für Anschlussgebühren gemäss Art. 21 ist zur Veranlagung nach altem oder neuem Recht der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses und das Datum der Inkrafttretung der neuen BGO massgebend.	

BGO Eschlikon 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf und Diskussionsgrundlage)	Bemerkungen / Diskussion
<p>8360 Eschlikon, 03. Juni 2009 POLITISCHE GEMEINDE ESCHLIKON</p> <p>Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber: Robert Meyer René Bosshart</p> <p>Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 03. Juni 2009</p> <p>Die Stimmzähler: Bea Frei Hans Hengartner Brigitta Gosswailer</p>	<p>8360 Eschlikon, Datum POLITISCHE GEMEINDE ESCHLIKON</p> <p>Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: Bernhard Braun Oliver Kurz</p> <p>Genehmigt durch den Gemeinderat am</p> <p>An der Gemeindeversammlung vom xx.xx.20xx durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Eschlikon beschlossen.</p>	
<p>Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt mit Beschluss vom 26.06.2009 Entscheid. Nr. 402 12009</p>	<p>Vom Departement Bau und Umwelt genehmigt am mit Beschluss Nr.</p>	
<p>Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 01.01.2010</p>	<p>Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den</p>	

BGO Eschlikon rev. 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf)	Bemerkungen / Diskussion																																																				
Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung Stand: Juni 2009 Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.	Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung Stand: März 2024 Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.																																																					
A Anschlussgebühren Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:	1. Anschlussgebühren																																																					
1 Kanalisation (EWG²) x Fr. 1'200.00) + (m² an das Entwässerungssystem angeschlossene Grundstücksfläche x Abflussbeiwert¹) x Fr. 10.00/m²) ¹) gemäss GEP (siehe Legende) ²) 1 EWG gemäss Richtlinien gewichtet mit Faktor für Schmutzstofffracht gemäss Art. 19 BGO.	1.1 Kanalisation (Art. 22 BGO) (EGW ²) x CHF 1'200.00) + (m ² an die ARA angeschlossene Grundstücksfläche ³) x Abflusskoeffizient ¹) x CHF 14.00/m ²) + (m ² an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossene Grundstücksfläche ³) x Abflusskoeffizient für Regenabwasser ¹) x CHF 4.50/m ²) ¹) gemäss GEP ²) 1 EWG gemäss Richtlinien gewichtet mit Faktor für Schmutzstofffracht gemäss Art. 22 BGO ³) Grösse der gemäss bewilligtem Baugesuch entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksfläche.																																																					
2 Wasserversorgung a) Anschlussgebühren für Einfamilienhäuser, Doppel- einfamilienhäuser, Reiheneinfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser Die Grundgebühr beträgt Fr. 200.--. pro cm ² Leitungsaussenquerschnitt. <table border="1"> <thead> <tr> <th>Leitungsaussen- durchmesser</th> <th>Leitungsaussen- querschnitt</th> <th>Grundgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>50 mm</td> <td>19.63 cm²</td> <td>Fr. 3'926.--</td> </tr> <tr> <td>63 mm</td> <td>31.17 cm²</td> <td>Fr. 6'234.--</td> </tr> <tr> <td>75 mm</td> <td>44.17 cm²</td> <td>Fr. 8'834.--</td> </tr> <tr> <td>100 mm</td> <td>78.53 cm²</td> <td>Fr. 15'706.--</td> </tr> <tr> <td>125 mm</td> <td>122.71 cm²</td> <td>Fr. 24'542.--</td> </tr> </tbody> </table> usw. Das notwendige Mindestmass des Leitungsaussenquerschnittes bestimmt der Gemeinderat, wobei der Mindestaussenquerschnitt 19.63 cm ² beträgt. Die Einheitsgebühr pro Wohnung beträgt nach Wohnungsgrösse: (Halbe Zimmer werden nicht berücksichtigt) <table border="1"> <thead> <tr> <th>Wohnungsgrösse</th> <th>Einheitsgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Zimmer-Wohnung</td> <td>Fr. 850.--</td> </tr> <tr> <td>2 Zimmer-Wohnung</td> <td>Fr. 1'000.--</td> </tr> <tr> <td>3 Zimmer-Wohnung</td> <td>Fr. 1'150.--</td> </tr> <tr> <td>4 Zimmer-Wohnung</td> <td>Fr. 1'300.--</td> </tr> <tr> <td>5 Zimmer-Wohnung</td> <td>Fr. 1'400.--</td> </tr> <tr> <td>mehr als 5 Zimmer</td> <td>Fr. 1'500.--</td> </tr> </tbody> </table> Mit zusätzlicher Sprinkleranlage Die Einheitsgebühr für Sprinkleranlagen beträgt pro angeschlossene Sprinkleranlage nach erforderlichem Wasserbedarf pro Minute für die Sprinkleranlage: Wasserbedarf pro Minute Einheitsgebühr	Leitungsaussen- durchmesser	Leitungsaussen- querschnitt	Grundgebühr	50 mm	19.63 cm ²	Fr. 3'926.--	63 mm	31.17 cm ²	Fr. 6'234.--	75 mm	44.17 cm ²	Fr. 8'834.--	100 mm	78.53 cm ²	Fr. 15'706.--	125 mm	122.71 cm ²	Fr. 24'542.--	Wohnungsgrösse	Einheitsgebühr	1 Zimmer-Wohnung	Fr. 850.--	2 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'000.--	3 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'150.--	4 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'300.--	5 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'400.--	mehr als 5 Zimmer	Fr. 1'500.--	1.2 Wasserversorgung (Art. 23 BGO) Die Anschlussgebühr beträgt CHF 1'250.- pro m ³ /h (zulässige Dauerbelastung des Wasserzählers Q3). <table border="1"> <thead> <tr> <th>NW in Zoll</th> <th>NW in mm</th> <th>zulässige Dauerbelas- tung m³/h</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3/4 "</td> <td>DN 20</td> <td>4</td> <td>CHF 5000.-</td> </tr> <tr> <td>1 "</td> <td>DN 25</td> <td>6.3</td> <td>CHF 7875.-</td> </tr> <tr> <td>1 1/4 "</td> <td>DN 32</td> <td>10</td> <td>CHF 12500.-</td> </tr> <tr> <td>1 1/2 "</td> <td>DN 40</td> <td>16</td> <td>CHF 20000.-</td> </tr> </tbody> </table> Bei Wasserzählern grösser DN 40 wird zur Berechnung die zulässige Dauerbelastung Q3 gemäss Datenblatt des Wasserzählers herangezogen. zusätzliche Anschlussgebühr für Sprinkleranlage Die Einheitsgebühr für Sprinkleranlagen beträgt pro angeschlossene Sprinkleranlage nach erforderlichem Wasserbedarf pro Minute für die Sprinkleranlage:	NW in Zoll	NW in mm	zulässige Dauerbelas- tung m ³ /h	Betrag	3/4 "	DN 20	4	CHF 5000.-	1 "	DN 25	6.3	CHF 7875.-	1 1/4 "	DN 32	10	CHF 12500.-	1 1/2 "	DN 40	16	CHF 20000.-	
Leitungsaussen- durchmesser	Leitungsaussen- querschnitt	Grundgebühr																																																				
50 mm	19.63 cm ²	Fr. 3'926.--																																																				
63 mm	31.17 cm ²	Fr. 6'234.--																																																				
75 mm	44.17 cm ²	Fr. 8'834.--																																																				
100 mm	78.53 cm ²	Fr. 15'706.--																																																				
125 mm	122.71 cm ²	Fr. 24'542.--																																																				
Wohnungsgrösse	Einheitsgebühr																																																					
1 Zimmer-Wohnung	Fr. 850.--																																																					
2 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'000.--																																																					
3 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'150.--																																																					
4 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'300.--																																																					
5 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'400.--																																																					
mehr als 5 Zimmer	Fr. 1'500.--																																																					
NW in Zoll	NW in mm	zulässige Dauerbelas- tung m ³ /h	Betrag																																																			
3/4 "	DN 20	4	CHF 5000.-																																																			
1 "	DN 25	6.3	CHF 7875.-																																																			
1 1/4 "	DN 32	10	CHF 12500.-																																																			
1 1/2 "	DN 40	16	CHF 20000.-																																																			

BGO Eschlikon rev. 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf)	Bemerkungen / Diskussion																																																																																																																																																	
<p>Wasserbedarf pro Minute</p> <table> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Einheitsgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>bis 1'000 l / Min.</td> <td>Fr.</td> <td>5'000.--</td> </tr> <tr> <td>über 1'000 l / Min.</td> <td>bis 2'000 l / Min.</td> <td>Fr.</td> <td>10'000.--</td> </tr> <tr> <td>über 2'000 l / Min.</td> <td>bis 3'000 l / Min.</td> <td>Fr.</td> <td>20'000.--</td> </tr> <tr> <td>über 3'000 l / Min.</td> <td>bis 4'000 l / Min.</td> <td>Fr.</td> <td>30'000.--</td> </tr> <tr> <td>über 4'000 l / Min.</td> <td></td> <td>Fr.</td> <td>40'000.--</td> </tr> </tbody> </table> <p>b) Anschlussgebühren für Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe- und Industrieliegenschaften</p> <p>Die Grundgebühr beträgt Fr. 200.--. pro cm2 Leitungsaussenquerschnitt.</p> <table> <thead> <tr> <th>Leitungsaussen- durchmesser</th> <th>Leitungsaussen- querschnitt</th> <th colspan="2">Grundgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>50 mm</td> <td>19.63 cm²</td> <td>Fr.</td> <td>3'926.--</td> </tr> <tr> <td>63 mm</td> <td>31.17 cm²</td> <td>Fr.</td> <td>6'234.--</td> </tr> <tr> <td>75 mm</td> <td>44.17 cm²</td> <td>Fr.</td> <td>8'834.--</td> </tr> <tr> <td>100 mm</td> <td>78.53 cm²</td> <td>Fr.</td> <td>15'706.--</td> </tr> <tr> <td>125 mm</td> <td>122.71 cm²</td> <td>Fr.</td> <td>24'542.--</td> </tr> <tr> <td colspan="4">usw.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das notwendige Mindestmass des Leitungsaussenquerschnittes bestimmt der Gemeinderat, wobei der Mindestaussenquerschnitt 19.63 cm2 beträgt.</p> <p>Mit zusätzlichen Wohneinheiten</p> <p>Die Einheitsgebühr pro Wohnung beträgt nach Wohnungsgrösse: (Halbe Zimmer werden nicht berücksichtigt)</p> <table> <thead> <tr> <th>Wohnungsgrösse</th> <th>Einheitsgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Zimmer-Wohnung</td> <td>Fr. 850.--</td> </tr> <tr> <td>2 Zimmer-Wohnung</td> <td>Fr. 1'000.--</td> </tr> <tr> <td>3 Zimmer-Wohnung</td> <td>Fr. 1'150.--</td> </tr> <tr> <td>4 Zimmer-Wohnung</td> <td>Fr. 1'300.--</td> </tr> <tr> <td>5 Zimmer-Wohnung</td> <td>Fr. 1'400.--</td> </tr> <tr> <td>mehr als 5 Zimmer</td> <td>Fr. 1'500.--</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mit zusätzlicher Sprinkleranlage</p> <p>Die Einheitsgebühr für Sprinkleranlagen beträgt pro angeschlossene Sprinkleranlage nach erforderlichem Wasserbedarf pro Minute für die Sprinkleranlage:</p> <table> <thead> <tr> <th colspan="2">Wasserbedarf pro Minute</th> <th colspan="2">Einheitsgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>bis 1'000 l / Min.</td> <td>Fr.</td> <td>5'000.--</td> </tr> <tr> <td>über 1'000 l / Min.</td> <td>bis 2'000 l / Min.</td> <td>Fr.</td> <td>10'000.--</td> </tr> <tr> <td>über 2'000 l / Min.</td> <td>bis 3'000 l / Min.</td> <td>Fr.</td> <td>20'000.--</td> </tr> <tr> <td>über 3'000 l / Min.</td> <td>bis 4'000 l / Min.</td> <td>Fr.</td> <td>30'000.--</td> </tr> <tr> <td>über 4'000 l / Min.</td> <td></td> <td>Fr.</td> <td>40'000.--</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mit zusätzlichem Grossverbrauch</p> <p>Die Einheitsgebühr für Grossbezüger mit einem Jahreswasserbedarf > 10'000 m³ und einer Durflussmenge von < 400 Liter pro Minute beträgt:</p> <table> <thead> <tr> <th colspan="2">Jahreswasserbedarf</th> <th colspan="2">Einheitsgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 10'000 m³</td> <td>bis 30'000 m³</td> <td>Fr.</td> <td>30'000.--</td> </tr> <tr> <td>über 30'000 m³</td> <td>bis 50'000 m³</td> <td>Fr.</td> <td>40'000.--</td> </tr> <tr> <td>über 50'000 m³</td> <td></td> <td>Fr.</td> <td>50'000.--</td> </tr> </tbody> </table> <p>c) Baustellenanschlüsse</p> <p>Die Anschlussgebühr für provisorische Baustellenwasseranschlüsse beträgt:</p>			Einheitsgebühr			bis 1'000 l / Min.	Fr.	5'000.--	über 1'000 l / Min.	bis 2'000 l / Min.	Fr.	10'000.--	über 2'000 l / Min.	bis 3'000 l / Min.	Fr.	20'000.--	über 3'000 l / Min.	bis 4'000 l / Min.	Fr.	30'000.--	über 4'000 l / Min.		Fr.	40'000.--	Leitungsaussen- durchmesser	Leitungsaussen- querschnitt	Grundgebühr		50 mm	19.63 cm ²	Fr.	3'926.--	63 mm	31.17 cm ²	Fr.	6'234.--	75 mm	44.17 cm ²	Fr.	8'834.--	100 mm	78.53 cm ²	Fr.	15'706.--	125 mm	122.71 cm ²	Fr.	24'542.--	usw.				Wohnungsgrösse	Einheitsgebühr	1 Zimmer-Wohnung	Fr. 850.--	2 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'000.--	3 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'150.--	4 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'300.--	5 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'400.--	mehr als 5 Zimmer	Fr. 1'500.--	Wasserbedarf pro Minute		Einheitsgebühr			bis 1'000 l / Min.	Fr.	5'000.--	über 1'000 l / Min.	bis 2'000 l / Min.	Fr.	10'000.--	über 2'000 l / Min.	bis 3'000 l / Min.	Fr.	20'000.--	über 3'000 l / Min.	bis 4'000 l / Min.	Fr.	30'000.--	über 4'000 l / Min.		Fr.	40'000.--	Jahreswasserbedarf		Einheitsgebühr		über 10'000 m ³	bis 30'000 m ³	Fr.	30'000.--	über 30'000 m ³	bis 50'000 m ³	Fr.	40'000.--	über 50'000 m ³		Fr.	50'000.--	<table> <thead> <tr> <th colspan="2">Wasserbedarf pro Minute</th> <th colspan="2">Einheitsgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>bis 1'000 l / Min.</td> <td>CHF</td> <td>5'000.--</td> </tr> <tr> <td>über 1'000 l / Min.</td> <td>bis 2'000 l / Min.</td> <td>CHF</td> <td>10'000.--</td> </tr> <tr> <td>über 2'000 l / Min.</td> <td>bis 3'000 l / Min.</td> <td>CHF</td> <td>20'000.--</td> </tr> <tr> <td>über 3'000 l / Min.</td> <td>bis 4'000 l / Min.</td> <td>CHF</td> <td>30'000.--</td> </tr> <tr> <td>über 4'000 l / Min.</td> <td></td> <td>CHF</td> <td>40'000.--</td> </tr> </tbody> </table> <p>Baustellenwasseranschlüsse</p> <p>Die Anschlussgebühr für provisorische Baustellenanschlüsse beträgt:</p> <table> <thead> <tr> <th>Bewilligtes Bauobjekt</th> <th colspan="2">Anschlussgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einfamilienhaus</td> <td>CHF</td> <td>100.--</td> </tr> <tr> <td>2 bis 5-Familienhaus</td> <td>CHF</td> <td>200.--</td> </tr> <tr> <td>ab 6-Familienhaus</td> <td>CHF</td> <td>400.--</td> </tr> <tr> <td>Gewerbe-, Industrie- und Mischbauten</td> <td>CHF</td> <td>400.--</td> </tr> </tbody> </table>	Wasserbedarf pro Minute		Einheitsgebühr			bis 1'000 l / Min.	CHF	5'000.--	über 1'000 l / Min.	bis 2'000 l / Min.	CHF	10'000.--	über 2'000 l / Min.	bis 3'000 l / Min.	CHF	20'000.--	über 3'000 l / Min.	bis 4'000 l / Min.	CHF	30'000.--	über 4'000 l / Min.		CHF	40'000.--	Bewilligtes Bauobjekt	Anschlussgebühr		Einfamilienhaus	CHF	100.--	2 bis 5-Familienhaus	CHF	200.--	ab 6-Familienhaus	CHF	400.--	Gewerbe-, Industrie- und Mischbauten	CHF	400.--	
		Einheitsgebühr																																																																																																																																																	
	bis 1'000 l / Min.	Fr.	5'000.--																																																																																																																																																
über 1'000 l / Min.	bis 2'000 l / Min.	Fr.	10'000.--																																																																																																																																																
über 2'000 l / Min.	bis 3'000 l / Min.	Fr.	20'000.--																																																																																																																																																
über 3'000 l / Min.	bis 4'000 l / Min.	Fr.	30'000.--																																																																																																																																																
über 4'000 l / Min.		Fr.	40'000.--																																																																																																																																																
Leitungsaussen- durchmesser	Leitungsaussen- querschnitt	Grundgebühr																																																																																																																																																	
50 mm	19.63 cm ²	Fr.	3'926.--																																																																																																																																																
63 mm	31.17 cm ²	Fr.	6'234.--																																																																																																																																																
75 mm	44.17 cm ²	Fr.	8'834.--																																																																																																																																																
100 mm	78.53 cm ²	Fr.	15'706.--																																																																																																																																																
125 mm	122.71 cm ²	Fr.	24'542.--																																																																																																																																																
usw.																																																																																																																																																			
Wohnungsgrösse	Einheitsgebühr																																																																																																																																																		
1 Zimmer-Wohnung	Fr. 850.--																																																																																																																																																		
2 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'000.--																																																																																																																																																		
3 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'150.--																																																																																																																																																		
4 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'300.--																																																																																																																																																		
5 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'400.--																																																																																																																																																		
mehr als 5 Zimmer	Fr. 1'500.--																																																																																																																																																		
Wasserbedarf pro Minute		Einheitsgebühr																																																																																																																																																	
	bis 1'000 l / Min.	Fr.	5'000.--																																																																																																																																																
über 1'000 l / Min.	bis 2'000 l / Min.	Fr.	10'000.--																																																																																																																																																
über 2'000 l / Min.	bis 3'000 l / Min.	Fr.	20'000.--																																																																																																																																																
über 3'000 l / Min.	bis 4'000 l / Min.	Fr.	30'000.--																																																																																																																																																
über 4'000 l / Min.		Fr.	40'000.--																																																																																																																																																
Jahreswasserbedarf		Einheitsgebühr																																																																																																																																																	
über 10'000 m ³	bis 30'000 m ³	Fr.	30'000.--																																																																																																																																																
über 30'000 m ³	bis 50'000 m ³	Fr.	40'000.--																																																																																																																																																
über 50'000 m ³		Fr.	50'000.--																																																																																																																																																
Wasserbedarf pro Minute		Einheitsgebühr																																																																																																																																																	
	bis 1'000 l / Min.	CHF	5'000.--																																																																																																																																																
über 1'000 l / Min.	bis 2'000 l / Min.	CHF	10'000.--																																																																																																																																																
über 2'000 l / Min.	bis 3'000 l / Min.	CHF	20'000.--																																																																																																																																																
über 3'000 l / Min.	bis 4'000 l / Min.	CHF	30'000.--																																																																																																																																																
über 4'000 l / Min.		CHF	40'000.--																																																																																																																																																
Bewilligtes Bauobjekt	Anschlussgebühr																																																																																																																																																		
Einfamilienhaus	CHF	100.--																																																																																																																																																	
2 bis 5-Familienhaus	CHF	200.--																																																																																																																																																	
ab 6-Familienhaus	CHF	400.--																																																																																																																																																	
Gewerbe-, Industrie- und Mischbauten	CHF	400.--																																																																																																																																																	

BGO Eschlikon rev. 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf)	Bemerkungen / Diskussion																																							
<p>Bewilligtes Bauobjekt Anschlussgebühr</p> <p>Einfamilienhaus Fr. 100.--</p> <p>2 bis 5-Familienhaus Fr. 200.--</p> <p>ab 6-Familienhaus Fr. 400.--</p> <p>Gewerbe- und Industriebau Fr. 400.--</p> <p>d) Hydrantenanschlüsse</p> <p>Die Anschlussgebühr für provisorische Wasseranschlüsse ab Hydrant beträgt:</p> <p>Pro angeschlossener Hydrant, bei rechtzeitiger Orientierung der Technischen Werke Anschlussgebühr Fr. 50.--</p> <p>Pro angeschlossener Hydrant, ohne Orientierung der Technischen Werke Fr. 300.--</p>	<p>Hydrantenanschlüsse</p> <p>Die Anschlussgebühr für provisorische Wasseranschlüsse ab Hydrant beträgt:</p> <p>Anschlussgebühr bei rechtzeitiger (min. drei Arbeitstage im Voraus) Orientierung: CHF 100.00</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auftragsannahme - Auftragsbearbeitung - Richten und Abgabe des Wasserzählers - Rücknahme des Wasserzählers - Erfassung Rechnungsadresse und Abrechnung - Inkl. Grosswasserzähler mit Systemtrenner maximal 1 Woche <p>Jede weitere Woche CHF 20.00 Miete für Grosswasserzähler mit Systemtrenner.</p> <p>Anschlussgebühr ohne Orientierung: CHF 300.00</p>																																								
<p>3 Elektrizitätsversorgung</p> <p>a) Anschlussgebühren für Einfamilienhäuser</p> <p>Die Grundgebühr beträgt für jede Anschlussleitung Fr. 800.--</p> <p>Die Einheitsgebühr beträgt nach Kabelquerschnitt:</p> <p>Kabelquerschnitt Einheitsgebühr</p> <p>3 x 25/25 mm² Fr. 2'100.--</p> <p>3 x 50/50 mm² Fr. 5'700.--</p> <p>b) Anschlussgebühren für Doppel-, Reiheneinfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser</p> <p>Die Grundgebühr beträgt für jede Anschlussleitung Fr. 800.--</p> <p>Die Einheitsgebühr pro Wohnung beträgt nach Wohnungsgrösse: (Halbe Zimmer werden nicht berücksichtigt)</p> <p>Wohnungsgrösse Einheitsgebühr</p> <p>1 Zimmer-Wohnung Fr. 850.--</p> <p>2 Zimmer-Wohnung Fr. 1'000.--</p> <p>3 Zimmer-Wohnung Fr. 1'150.--</p> <p>4 Zimmer-Wohnung Fr. 1'300.--</p> <p>5 Zimmer-Wohnung Fr. 1'400.--</p> <p>mehr als 5 Zimmer Fr. 1'500.--</p> <p>c) Anschlussgebühren für Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe- und Industrieliegenschaft ohne kundeneigenen Transformatoren</p>	<p>1.3 Elektrizitätsversorgung (Art. 24 BGO)</p> <p>Die Anschlussgebühr an das Niederspannungsnetz beträgt CHF 160.- pro kW. Basierend auf dem maximalen Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers bzw. des Einstellwertes des Leistungsschutzschalters ergeben sich folgende Anschlussgebühren:</p> <table border="1" data-bbox="689 890 1144 1321"> <thead> <tr> <th>Überstromunterbrecher in Ampere</th> <th>Leistung in kW</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>25</td><td>15</td><td>CHF 2400.-</td></tr> <tr><td>40</td><td>25</td><td>CHF 4000.-</td></tr> <tr><td>63</td><td>40</td><td>CHF 6400.-</td></tr> <tr><td>80</td><td>50</td><td>CHF 8000.-</td></tr> <tr><td>100</td><td>60</td><td>CHF 9600.-</td></tr> <tr><td>125</td><td>80</td><td>CHF 12800.-</td></tr> <tr><td>160</td><td>100</td><td>CHF 16000.-</td></tr> <tr><td>200</td><td>125</td><td>CHF 20000.-</td></tr> <tr><td>250</td><td>160</td><td>CHF 25600.-</td></tr> <tr><td>315</td><td>200</td><td>CHF 32000.-</td></tr> <tr><td>400</td><td>250</td><td>CHF 40000.-</td></tr> <tr><td>630</td><td>400</td><td>CHF 64000.-</td></tr> </tbody> </table>	Überstromunterbrecher in Ampere	Leistung in kW	Betrag	25	15	CHF 2400.-	40	25	CHF 4000.-	63	40	CHF 6400.-	80	50	CHF 8000.-	100	60	CHF 9600.-	125	80	CHF 12800.-	160	100	CHF 16000.-	200	125	CHF 20000.-	250	160	CHF 25600.-	315	200	CHF 32000.-	400	250	CHF 40000.-	630	400	CHF 64000.-	
Überstromunterbrecher in Ampere	Leistung in kW	Betrag																																							
25	15	CHF 2400.-																																							
40	25	CHF 4000.-																																							
63	40	CHF 6400.-																																							
80	50	CHF 8000.-																																							
100	60	CHF 9600.-																																							
125	80	CHF 12800.-																																							
160	100	CHF 16000.-																																							
200	125	CHF 20000.-																																							
250	160	CHF 25600.-																																							
315	200	CHF 32000.-																																							
400	250	CHF 40000.-																																							
630	400	CHF 64000.-																																							

BGO Eschlikon rev. 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf)	Bemerkungen / Diskussion																																							
<p>Die Grundgebühr beträgt für jede Anschlussleitung Fr. 800.--</p> <p>Die Einheitsgebühr beträgt nach Kabelquerschnitt:</p> <table border="0"> <tr><td>Kabelquerschnitt Einheitsgebühr</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3 x 25/25 mm²</td><td>Fr.</td><td>2'100.--</td></tr> <tr><td>3 x 50/50 mm²</td><td>Fr.</td><td>5'700.--</td></tr> <tr><td>3 x 95/95 mm²</td><td>Fr.</td><td>7'500.--</td></tr> <tr><td>3 x 150/150 mm²</td><td>Fr.</td><td>11'100.--</td></tr> <tr><td>3 x 240/240 mm²</td><td>Fr.</td><td>13'200.--</td></tr> </table> <p>Mit zusätzlicher Wohneinheit</p> <p>Die Einheitsgebühr pro Wohnung beträgt nach Wohnungsgrösse:</p> <p>(Halbe Zimmer werden nicht berücksichtigt)</p> <table border="0"> <tr><td>Wohnungsgrösse</td><td>Einheitsgebühr</td><td></td></tr> <tr><td>1 Zimmer-Wohnung</td><td>Fr.</td><td>850.--</td></tr> <tr><td>2 Zimmer-Wohnung</td><td>Fr.</td><td>1'000.--</td></tr> <tr><td>3 Zimmer-Wohnung</td><td>Fr.</td><td>1'150.--</td></tr> <tr><td>4 Zimmer-Wohnung</td><td>Fr.</td><td>1'300.--</td></tr> <tr><td>5 Zimmer-Wohnung</td><td>Fr.</td><td>1'400.--</td></tr> <tr><td>mehr als 5 Zimmer</td><td>Fr.</td><td>1'500.--</td></tr> </table>	Kabelquerschnitt Einheitsgebühr			3 x 25/25 mm ²	Fr.	2'100.--	3 x 50/50 mm ²	Fr.	5'700.--	3 x 95/95 mm ²	Fr.	7'500.--	3 x 150/150 mm ²	Fr.	11'100.--	3 x 240/240 mm ²	Fr.	13'200.--	Wohnungsgrösse	Einheitsgebühr		1 Zimmer-Wohnung	Fr.	850.--	2 Zimmer-Wohnung	Fr.	1'000.--	3 Zimmer-Wohnung	Fr.	1'150.--	4 Zimmer-Wohnung	Fr.	1'300.--	5 Zimmer-Wohnung	Fr.	1'400.--	mehr als 5 Zimmer	Fr.	1'500.--		
Kabelquerschnitt Einheitsgebühr																																									
3 x 25/25 mm ²	Fr.	2'100.--																																							
3 x 50/50 mm ²	Fr.	5'700.--																																							
3 x 95/95 mm ²	Fr.	7'500.--																																							
3 x 150/150 mm ²	Fr.	11'100.--																																							
3 x 240/240 mm ²	Fr.	13'200.--																																							
Wohnungsgrösse	Einheitsgebühr																																								
1 Zimmer-Wohnung	Fr.	850.--																																							
2 Zimmer-Wohnung	Fr.	1'000.--																																							
3 Zimmer-Wohnung	Fr.	1'150.--																																							
4 Zimmer-Wohnung	Fr.	1'300.--																																							
5 Zimmer-Wohnung	Fr.	1'400.--																																							
mehr als 5 Zimmer	Fr.	1'500.--																																							
<p>d) Anschlussgebühren mit kundeneigenen Transformatoren</p> <p>Die Grundgebühr beträgt für jede Anschlussleitung Fr. 800.--</p> <p>Die Grundgebühr bei Mittelspannungseinspeisung mit kundeneigenen Transformatoren beträgt pro installierte kVA Transformatorenleistung Fr. 50.--</p> <p>e) Einzelanlagen</p> <p>Die Anschlussgebühr von Einzelanlagen wie Liftanlagen, Kühlanlagen etc. beträgt pro Anlage Fr. 50.--</p> <p>f) Wärmepumpen</p> <p>Die separate Anschlussgebühr von Wärmepumpen mit einer Anschlussleistung > 5kW beträgt pro Anlage Fr. 50.--</p>	<p>Anschlussgebühr mit kundeneigenen Transformatoren</p> <p>Die Anschlussgebühr bei Mittelspannungseinspeisung mit kundeneigenen Transformatoren beträgt CHF 55.- pro installierte kVA Transformatorenleistung.</p>																																								
<p>B Wiederkehrende Gebühren</p>	<p>2. Wiederkehrende Gebühren</p>																																								
<p>1 Kanalisation</p> <p>a) Grundgebühr</p> <p>Verbrauchsunabhängige Kosten Fr. 117'000</p> <p>_____ = Fr. 0.28 / m²</p> <p>Versiegelte Fläche der Gemeinde 417'035 m²</p> <p>Gebühr für öffentliche Strassen:</p> <p>m² an das Entwässerungssystem angeschlossene Grundstückfläche x Abflussbeiwert x Fr. 0.28/m¹</p> <p>Gebühr für pro Haushalt und Gewerbebetriebe:</p> <p><u>Verbrauchsunabhängige Kosten – Gebühr für öffentl. Strassen</u></p> <p>Anzahl Haushalte + Gewerbebetriebe</p> <p>Pauschal Fr. 48.--</p> <p>¹⁾ Der Frankenansatz pro m² bzw. die Pauschale wird periodisch durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Der Ansatz wird aus den verbrauchsunabhängigen Kosten und der gesamten versiegelten Fläche der Gemeinde berechnet.</p>	<p>2.1 Kanalisation (Art. 29 BGO)</p> <p>a) <u>Grundgebühr</u></p> <p>Die Grundgebühr pro Jahr wird wie folgt berechnet:</p> <p>(m² anrechenbare und an die ARA angeschlossene Grundstückfläche x Abflusskoeffizient¹⁾ x CHF 0.80/m²) + (m² anrechenbare und an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossene Grundstückfläche x Abflusskoeffizient für Regenabwasser¹⁾ x CHF 0.25/m²)</p> <p>¹⁾ gemäss GEP</p>																																								

BGO Eschlikon rev. 2009	BGO Eschlikon 2023 (Entwurf)	Bemerkungen / Diskussion																																																						
<p>b) Mengengebühr $m^3 \text{ Wasserverbrauch} \times \text{Gewichtungsfaktoren} \times \text{Fr. } 1.55^1 / m^3$.</p> <p>1) Der Frankenansatz pro m^3 Wasserverbrauch wird periodisch durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Der Ansatz wird aus den Kosten, welche durch die Aufwendungen gemäss Art. 23 entstehen und dem gesamten Wasserverbrauch berechnet.</p> <p>2) für besonderes gewerbliches oder industrielles Abwasser gilt 1 EWG = 62 m^3 Frischwasserverbrauch pro Jahr gewichtet mit den Faktoren Oxidation (GOX), Phosphat (P) und Schlamm (GS). Die Gewichtungsfaktoren sind gemäss FSA-Richtlinien anhand von analytischen Untersuchungen von Fall zu Fall festzulegen. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.</p>	<p>b) <u>Mengengebühr</u> Die Mengengebühr wird wie folgt berechnet: $m^3 \text{ Frischwasserverbrauch} \times \text{Gewichtungsfaktor}^1 \times \text{CHF } 2.00 / m^3$</p> <p>¹⁾ Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1. Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Art. 22 BGO.</p>																																																							
<p>2. Wasser:</p> <p>Grundgebühr Grundgebühr pro Wasseruhr pro Jahr</p> <table border="1" data-bbox="85 643 683 762"> <thead> <tr> <th colspan="2">Leitungsaussendurchmesser</th> <th colspan="2">Grundgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über</td> <td>50 mm</td> <td>bis</td> <td>50 mm</td> <td>Fr.</td> <td>75.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>bis</td> <td>75 mm</td> <td>Fr.</td> <td>200.--</td> </tr> <tr> <td>über</td> <td>75 mm</td> <td>bis</td> <td>100 mm</td> <td>Fr.</td> <td>425.--</td> </tr> <tr> <td>über</td> <td>100 mm</td> <td>bis</td> <td>125 mm</td> <td>Fr.</td> <td>700.--</td> </tr> <tr> <td>über</td> <td>125 mm</td> <td>bis</td> <td>150 mm</td> <td>Fr.</td> <td>1050.--</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bezugsmengengebühr Wasserbezug pro m^3 Fr. 2.25--</p> <p>Bezugsmengenpauschale Bezugsmengenpauschale pro Jahr Fr. 90.--</p>	Leitungsaussendurchmesser		Grundgebühr		über	50 mm	bis	50 mm	Fr.	75.--			bis	75 mm	Fr.	200.--	über	75 mm	bis	100 mm	Fr.	425.--	über	100 mm	bis	125 mm	Fr.	700.--	über	125 mm	bis	150 mm	Fr.	1050.--	<p>2.2 Wasser (Art. 30 BGO)</p> <p>a) <u>Grundgebühr</u> Die Grundgebühr beträgt CHF 65.- pro m^3/h (zulässige Dauerbelastung des Wasserzählers Q3) pro Jahr.</p> <table border="1" data-bbox="689 699 1285 895"> <thead> <tr> <th>NW in Zoll</th> <th>NW in mm</th> <th>zulässige Dauerbelastung m^3/h</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3/4 "</td> <td>DN 20</td> <td>4</td> <td>CHF 260.-</td> </tr> <tr> <td>1 "</td> <td>DN 25</td> <td>6.3</td> <td>CHF 409.50</td> </tr> <tr> <td>1 1/4 "</td> <td>DN 32</td> <td>10</td> <td>CHF 650.-</td> </tr> <tr> <td>1 1/2 "</td> <td>DN 40</td> <td>16</td> <td>CHF 1040.-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei Wasserzählern grösser DN 40 wird zur Berechnung die zulässige Dauerbelastung Q3 gemäss Datenblatt des Wasserzählers herangezogen.</p> <p>b) <u>Bezugsmengengebühr</u> Wasserbezug pro m^3 = CHF 2.00</p> <p>c) <u>Bezugsmengenpauschale</u> Bezugsmengenpauschale pro Jahr CHF 260.00</p>	NW in Zoll	NW in mm	zulässige Dauerbelastung m^3/h	Betrag	3/4 "	DN 20	4	CHF 260.-	1 "	DN 25	6.3	CHF 409.50	1 1/4 "	DN 32	10	CHF 650.-	1 1/2 "	DN 40	16	CHF 1040.-	
Leitungsaussendurchmesser		Grundgebühr																																																						
über	50 mm	bis	50 mm	Fr.	75.--																																																			
		bis	75 mm	Fr.	200.--																																																			
über	75 mm	bis	100 mm	Fr.	425.--																																																			
über	100 mm	bis	125 mm	Fr.	700.--																																																			
über	125 mm	bis	150 mm	Fr.	1050.--																																																			
NW in Zoll	NW in mm	zulässige Dauerbelastung m^3/h	Betrag																																																					
3/4 "	DN 20	4	CHF 260.-																																																					
1 "	DN 25	6.3	CHF 409.50																																																					
1 1/4 "	DN 32	10	CHF 650.-																																																					
1 1/2 "	DN 40	16	CHF 1040.-																																																					